

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 17. Dezember 2014, um 08:00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Hans Peter Spälti, Netstal
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 64 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Aydin Elitok, Bilten
Beny Landolt, Näfels
Marco Banzer, Ennenda

§ 65 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 11. Dezember 2014 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 66 Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 19. November 2014 ist genehmigt.

§ 67

Memorialsantrag SVP und Grünliberale „zur Abschaffung der Ausnützungsziffer“

(Berichte Regierungsrat, 14.10.2014; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 17.11.2014)

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission, es sei der Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen. – Die Kommission diskutierte intensiv und kontrovers über das Thema. Die Befürworter der Ausnützungsziffer (AZ) wollen den Gemeinden Spielraum belassen. Die Antragsteller hingegen sind der Ansicht, dass man mit deren Abschaffung der Forderung nach verdichtetem Bauen entspreche. – Die AZ ist ein Instrument, das vor allem bei Altbauten einschränkend wirkt, etwa beim Ausbau von Keller- oder Dachgeschossen. Allerdings ist sie nur eines von vielen Instrumenten, um Baukörper zu regulieren. Aus Sicht der Kommission wäre es falsch, den Gemeinden eines davon aus den Händen zu nehmen und so den Spielraum zu entziehen. Gerade im Kanton Glarus hadert man mit den Vorgaben aus Bern. Mit der Umsetzung des Memorialsantrags würde der Föderalismus aber hausgemacht eingeschränkt. Es soll deshalb nicht auf kantonaler Ebene entschieden werden, welche Instrumente die Gemeinden verwenden können. – Dank gebührt Landammann Röbi Marti, der Departementssekretärin Martina Rehli, Raumplaner Peter Stocker sowie Protokollführerin Tamara Willi für die Unterstützung.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, beantragt ebenfalls Ablehnung des Memorialsantrags. – Die Verwendung der AZ im Rahmen der Bauordnungen soll den Gemeinden überlassen werden. Glarus Süd und Glarus Nord haben sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt dafür ausgesprochen. Es wäre ein falscher Ansatz, wenn der Kanton den Gemeinden Vorgaben machen würde. Die baulichen Möglichkeiten werden grundsätzlich durch die Parzellengrösse, Bauhöhen, -breiten und -längen sowie die Geschoszahl bestimmt. Zusätzlich gibt es verschiedene Nutzungsziffern, welche unterschiedliche Ziele verfolgen: die Ausnützungs-, die Geschossflächen-, die Baumassen-, die Überbauungs- sowie die Grünflächenziffer. Eine Aufhebung der AZ ist nicht zu Ende gedacht. In der Konsequenz wären dann auch die anderen Baumasse – ausser der Bauhöhe – zu streichen. Es würden nur noch die Grenzabstände gelten. Die Wahrung und die Weiterentwicklung einer Siedlungsstruktur mit aussenräumlichen Qualitäten müssten aufgegeben werden. Das Problem mit den zu kleinen Parzellen wäre aber immer noch nicht gelöst. Eine ersatzlose Aufhebung der AZ könnte dann ins Auge gefasst werden, wenn neue, zwingend einzuhaltende Baumasse definiert würden. – Eine ersatzlose Streichung führt vor allem zu Nachteilen. Eine haushälterische Bodennutzung wäre damit nicht gewährleistet. Zu unterstützen wäre das Anliegen einer besseren Bodennutzung zwar. Aber diese würde nicht die Abschaffung, sondern eine angepasste Anwendung der AZ erfordern. Weil mit allen vorhandenen Instrumenten ein haushälterischer Umgang mit dem Boden nicht garantiert werden kann, braucht es eine Mindestnutzung. – Die Abschaffung der AZ hätte auch für die Bauherren nicht mehr Flexibilität zur Folge. Anstelle der AZ würden einfach andere starre Masse festgelegt.

Simon Trümpi, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt für die SVP-Fraktion Zustimmung zum Memorialsantrag. – Die Wohnbedürfnisse haben sich in den vergangenen Jahren auch im Glarnerland massiv verändert. Der Wunsch nach mehr Wohnraum, mehr Wohn- und somit auch mehr Lebensqualität wird grösser. Der Bürger soll in seinen eigenen vier Wänden Gestaltungsfreiheit haben. – Mit der Abschaffung der AZ kann der Abwanderung – besonders auch in Glarus Süd – entgegengewirkt werden. Ein Mehrwert für das Eigenheim würde geschaffen. Dieser stellt eine Motivation für Bürger und Hauseigentümer dar. – Das politische Streben nach verdichtetem Bauen, also eine bessere Ausnützung der heute vorhandenen Bauflächen, ist wohl unumstritten und ökologisch sehr sinnvoll. Es macht im Glarnerland keinen Sinn, in die Breite und in die Länge zu bauen. Vielmehr soll in die Höhe und in die Tiefe gebaut werden. Das hat nichts mit Wohnhygiene, sondern mit gesundem Menschenverstand zu tun. – Die Bürger wollen weniger Bürokratie. Sicherlich gibt es heute

viele Objekte, die nachträglich ausgebaut und bei denen die AZ überschritten wurden. Das Parlament muss Verantwortung übernehmen und die Bedürfnisse der Gesellschaft respektieren. Es wäre nicht richtig, diese Verantwortung an den nächsten zu delegieren.

Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, Kommissionsmitglied, lehnt den Memorialsantrag im Namen der Grünen Fraktion ab. – Es gibt mehrere Instrumente, um die Baudichte zu regulieren. Die AZ ist nur eines davon. In der Regel wird diese in Wohn-, Misch- und Dienstleistungszonen verwendet. Es ist ein weit verbreitetes Mass, dessen Einhaltung im Baubewilligungsverfahren anhand von Plänen überprüft werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun eines von vielen Instrumenten auf kantonaler Ebene abgeschafft werden soll. Auch andere haben Vor- und Nachteile. – Die drei Gemeinden sollen selber entscheiden, ob sie die AZ – wie auch die anderen Nutzungsziffern – einsetzen wollen. Die oft zitierten starken Gemeinden wissen selbst, welche Kriterien bei der Regelung der Baudichte anzuwenden sind. Dabei müssen sie nicht die gleichen Regeln in ihren Bauordnungen festschreiben. Die Voraussetzungen in Glarus Süd sind andere als in Glarus Nord.

Martin Laupper, Näfels, Kommissionsmitglied, unterstützt die Anträge von Kommission und Regierungsrat und damit die Ablehnung des Memorialsantrags. – Wenn mit der Abschaffung der AZ die Abwanderung gestoppt werden kann, sollen Glarus Süd und allenfalls Glarus dies machen. Für Glarus Nord ist die AZ enorm wichtig. Sie ist ein wertvolles Instrument zur Dichtebestimmung und Basis für eine Bonus-Regelung. Dieses Nutzungsmass lässt sich bei Parzellen verschiedener Grösse anwenden und gewährt auf einem bestimmten Raum Gestaltungsfreiheit. Das ist für die Entwicklung innerhalb einer Gemeinde entscheidend. – In Glarus Nord wurden verschiedene Überbauungspläne gemacht. Bei der Überbauung gegenüber dem Fachmarkt Krumm wurde bei der AZ ein Bonus gewährt. So etwas muss innerhalb der Gemeinde entschieden werden können. Dieser Überbauungsplan wurde schliesslich unter anderem wegen der Höhe des Baus zurückgewiesen. Wenn die AZ nicht mehr als Steuerungsinstrument verwendet werden kann, wird man bei verschiedenen Planungen ins Stocken geraten. Es würde ein beschwerlicher Weg, bis diese Bauvorhaben realisiert werden können. Die Gemeinden sollen entscheiden können, weil sie näher an den Bauvorhaben dran sind als der Kanton.

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der CVP-Fraktion gegen den Memorialsantrag aus. – Den Gemeinden soll offen stehen, ob sie die AZ anwenden wollen. Über diesen Gestaltungsspielraum sollen sie bei der Bauplanung verfügen können. Die Gemeinden sind als Baubewilligungsbehörde näher am Geschehen. Schliesslich muss die AZ nicht zwingend verwendet werden. – Es war bisher möglich, bei der AZ einen gewissen Abtausch zwischen Nachbargrundstücken vorzunehmen und individuelle Lösungen zu finden. Es wäre deshalb ungewiss, welche Konsequenzen deren Abschaffung für bestehende Bauten hätte. – Mit dem Wegfall der AZ könnte Neben- zu Hauptraum ausgebaut werden. Das ist das Grundanliegen des Memorialsantrags, welches an sich richtig ist. Selbst bei abgelegenen Objekten kennt man die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenflächen. Das ist nichts Neues. Es gibt keinen Grund, weshalb dies in Bauzonen nicht weiterhin Bestand haben sollte. Wenn Nebenraum bewohnbar gemacht wird, kommt irgendwann wieder der Bedarf danach. Schliesslich ist dieser selten leer. Unter dem Strich garantiert die Abschaffung der AZ keine bessere Ausnützung eines Grundstücks.

Rolf Blumer, Glarus, Kommissionsmitglied, weist darauf hin, dass die Einhaltung der Ausnützungsziffer schwierig zu kontrollieren sei. – Unter dem Motto „Drei starke Gemeinden“ lässt man diese Dinge regeln, die längst ein alter Zopf sind. Innerhalb des Kantons gibt es drei verschiedene Regelungen. Wenn jemand ein Objekt kaufen oder darin investieren will, muss er drei verschiedene Bauordnungen kennen. – Wenn die Grünen plötzlich den Boden nicht mehr höher gewichten als das bereits gebaute Objekt, dann läuft etwas falsch. Seit 25 Jahren schläft der Redner verbotenerweise in einem Estrich – zumindest ein Teil seines Körpers. Die Gemeindepräsidenten sind aufgefordert, eine Baupolizei einzuführen. Nur so können sie kontrollieren, was in bereits erstellten Gebäuden umgebaut wird.

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag. – Häufig werden Räume aufgrund der AZ nicht vollständig genutzt. Obwohl Gebäude äusserlich nicht verändert werden, ist die Nutzung der bestehenden Flächen eingeschränkt. Die Berechnung der AZ ist ausserdem sehr anspruchsvoll. – Eine optimale Nutzung der bestehenden Bauflächen ist ein wichtiges Postulat der heutigen Zeit. Eine verdichtete Bauweise wird als wünschenswert erachtet. Die Stimmbürger von Glarus Nord haben sich klar für die Bahnlinie als Baulandgrenze ausgesprochen. Das ist ein Ja zur optimalen Nutzung von Bauland im Sinne der Verdichtung. – Das Bauwesen ist heute überreglementiert. Mit der Abschaffung der AZ wird wieder einmal ein Gesetz vereinfacht. Das Gegenteil passiert ja sonst laufend. – Die Linke macht die Verdichtung zu einem nationalen Thema. Die FDP ist gegen Bürokratismus. Die Abschaffung der AZ dient beidem. Auch der Baudirektor erklärte 2013, dass ihm der Verzicht auf die AZ als Gemeindepräsident von Riedern nicht unsympathisch gewesen sei. Mit dieser Ausgangslage muss der Landrat dieses Geschäft mit deutlicher Zustimmung an die Landsgemeinde überweisen. An dieser entscheiden die Bürgerinnen und Bürger. Sie sind die Direktbetroffenen.

Franz Landolt, Näfels, wirbt ebenfalls um Zustimmung zum Memorialsantrag. Eine einheitliche Regelung in allen drei Gemeinden sei zu ermöglichen. – Der Redner war in den neunziger Jahren Baupräsident in seiner Gemeinde. Schon damals war das Bauen eine komplexe Angelegenheit. Vielfach wurde die Lösung in neuen Quartieren auf der grünen Wiese gesucht. Heute soll verdichtet gebaut und damit die Ressource Boden geschont werden. Das ist im Grundsatz richtig. – Schon damals, aber auch heute stört, dass aufgrund der AZ einige Vorhaben gestoppt werden mussten, weil die Ziffer um 0,01 überschritten wurde. Estriche und Keller konnten nicht ausgebaut werden, obwohl Familien mehr Platz benötigt hätten. Ein Ausbau hätte keinen einzigen Menschen gestört. – Der einstige Ortsplaner von Glarus und Näfels prophezeite einst die Verslumung des Neubauquartiers Grüt in Näfels, wenn die AZ von 0,35 auf 0,4 erhöht würde. Gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass elektrisch geheizt werden muss. Seither haben sich die Welt und das Bauen verändert. Nur sind die Leute nicht toleranter und das Bauen ist nicht einfacher geworden. – Die Antragsteller wollen keinen Wildwuchs. Aber auch ohne AZ gibt es noch genügend Baumasse. Das Bauwesen ist überreglementiert. – Es ist zu bezweifeln, dass einige Vorredner überhaupt wissen, von was sie sprechen. So hat die AZ nichts mit dem Volumen eines Baukörpers zu tun. Es geht nur darum, ob Nebenraum ausgebaut werden kann. Ausserdem wurde das Vorhaben im Krumm nicht wegen der AZ abgelehnt. Diese wurde eingehalten. Schuld war die Höhe. – Schon bei der Ausarbeitung des Raumplanungs- und Baugesetzes merkte man, dass die AZ ein alter Zopf ist. Man hatte aber nicht den Mut, den Rotstift anzusetzen. Damals wie heute hat man das Gefühl, man würde die Kompetenzen der Gemeinden beschneiden. Diese werden die Abschaffung aber nicht einmal bemerken. Die AZ ist weder gut, noch schlecht. Aber sie ist überflüssig.

Karl Stadler, Schwändi, spricht sich für die Beibehaltung der AZ aus. – Die AZ hat mit Siedlungsqualität zu tun. Bodenverschwendung ist tatsächlich kein Anliegen der Grünen, wie die SVP richtig festgestellt hat. Die Verbindung von AZ zum Landverbrauch ist aber nicht so einfach, wie dies nun dargestellt wird. Landrat Rolf Blumer müsste in seinem Estrich eine zusätzliche Familie einquartieren, damit die AZ eine Rolle spielt. Gerne wird die SVP daran erinnert, dass sie gegen Bodenverschwendung ist, wenn es wieder einmal um die Raumplanung geht.

Toni Gisler, Linthal, macht sich für den Memorialsantrag stark. – Es ist verständlich, dass sich das Glarner Polit-Establishment gegen diesen Memorialsantrag wehrt. Interessiert wurde den Voten der Gemeindepräsidenten zugehört. Diese haben bewiesen, dass sie nichts von der Sache verstehen. – Im Tierfeld steht ein altes Bauernhaus mit einer seitlich angebrachten Laube. Das Haus wurde geerbt. Die Nachkommen wollten es abreißen, weil es heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt, und in gleicher Grösse neu aufbauen. Das ist aber nicht möglich, weil die seitliche Laube als Nebenraum gilt. In der Folge musste die Hausbreite um einen Meter reduziert werden. Das macht keinen Sinn. – Den Befürwortern

der AZ gehen die Argumente aus. Man wolle mit deren Abschaffung den kantonalen Föderalismus einschränken, sagen sie. Was da der Zusammenhang sein soll, ist unbekannt. Der Regierungsrat argumentiert zudem auf Seite 3 seines Berichtes, nicht die maximale, sondern die optimale Nutzung des Bodens sei Gebot. Zu dichte Bebauung und zu wenig Freiflächen, schlechte wohnhygienische Verhältnisse oder die Verminderung des Wohnwertes sollen verhindert werden, heisst es. Man erweckt den Anschein, man befände sich in Afrika. Man sollte bei der Wahrheit bleiben und wirklich für einen sorgfältigen Umgang mit dem Boden sorgen.

Rolf Hürlimann, Schwanden, weist auf die möglichen Konsequenzen einer Abschaffung hin. – Es handelt sich hier um eine Glaubensfrage. Es haben alle dasselbe Ziel. Aber der Weg ist umstritten und die Erfahrungen sind unterschiedlich. Man staunt über ehemalige Baupräsidenten, die offenbar riesige Probleme aufgrund der AZ nicht lösen konnten. Sie kamen nicht auf die Idee, dass sie diese in ihren Gemeinden hätten anpassen oder abschaffen können. 1989 wurde in der Gemeinde Schwanden beantragt, dass Keller- und Dachgeschosse nicht mehr unter die AZ fallen. Die Gemeindeversammlung stimmte zu. Die Ergebnisse bei der bestehenden Bausubstanz waren gut. Bei den Neubauten führte dies jedoch zu einem unerwarteten und ungewollten Ergebnis: Die Neubauten wurden so gross wie nur möglich erstellt. Dahinterliegende Liegenschaften haben deshalb massiv an Wohnwert eingebüsst. – Wenn die AZ aus dem Gesetz gestrichen wird, ist den Gemeinden deren Anwendung verboten. Ein gewachsenes System wird ohne Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen über den Haufen geworfen. Das wird einige positive Folgen haben, aber eben auch ein paar negative. Deshalb soll die Anwendung den Gemeinden überlassen werden. – In Bezug auf das verdichtete Bauen bietet die Ausnützungsziffer eine grosse Chance. Man kann nämlich auch eine minimale Ausnützungsziffer vorschreiben. Das ist ein einfaches Instrument, um eine effiziente Bodennutzung zu fördern.

Hans-Jörg Marti hält am Kommissionsantrag fest. – Es geht nicht um die Frage, ob es die AZ geben soll oder nicht. Es geht darum, welche Kriterien festgelegt werden. Dem Votum von Landrat Rolf Blumer zufolge wäre die Bildung einer einzigen Gemeinde erstrebenswert, weil man dadurch eine im ganzen Kanton einheitliche Regelung schaffen könnte. Dem vorzuziehen ist der Verbleib eines Instruments bei den Gemeinden, mit dem eigene Kriterien definiert werden können. – Die Abwanderung in Glarus Süd hat rein gar nichts mit der AZ zu tun. Sie hängt allenfalls mit der Vernunft bei der Festlegung der Immobilienpreise zusammen. Dort wäre wohl eher anzusetzen.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Ablehnung des Memorialsantrags. – Der Memorialsantrag verlangt nicht, dass anstelle der Gemeinden der Kanton via Baugesetz die Baudichte regelt. Es wird lediglich die Abschaffung der AZ beantragt. Die Baumassen-, die Geschossflächen-, die Überbauungs- und die Grünflächenziffer bleiben indes unberührt. Nur die AZ soll der Kanton ausdrücklich verbieten. – Der Kanton wehrt sich nicht dagegen, wenn die Gemeinden die Ausnützungsziffer nicht mehr wollen. Wenn Landrat Kaspar Krieg zitiert, dem Baudirektor sei in seiner Zeit als Gemeindepräsident deren Abschaffung nicht unsympathisch gewesen, vergisst er zu erwähnen: Damals hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände die AZ einfach gestrichen. Die drei Gemeinden müssen in absehbarer Zeit ihre Bauordnungen mit der Zonenplanung neu erlassen. Sie müssen sich deshalb mit dem Thema Verdichtung befassen. Niemand kann mit gutem Gewissen behaupten, er wisse, wie die Baudichte von Linthal bis Bilten zu regeln ist. Der Memorialsantrag ist eine unnötige Bevormundung. Bis heute konnte niemand schlüssig erklären, weshalb die Gemeinden unfähig sein sollen, in Kenntnis aller Fakten selber über die Verwendung der AZ zu entscheiden. Das Beispiel von Landrat Toni Gisler hat im Übrigen rein gar nichts mit der AZ zu tun. – Die Kommission behandelte diese Vorlage sehr sachlich, jedenfalls sachlicher als die vorhin geführte Debatte. Dafür ist zu danken, im Speziellen auch Kommissionspräsident Hans-Jörg Marti.

Abstimmung: Dem Antrag von Kommission und Regierungsrat wird mit 34 zu 17 Stimmen zugestimmt. Der Memorialsantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen.

§ 68

Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligankonkordat“)

(Berichte Regierungsrat, 28.10.2014; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 3.12.2014)

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Zustimmung zur Vorlage. – Der Kanton Glarus ist dem Hooligankonkordat 2009 beigetreten. Seither ist einiges passiert – etwas hat sich aber nicht verändert: Weiterhin gibt es Probleme mit Hooligans. Die Einträge in der Datenbank HOOGAN steigen an. Experten kommen zum Schluss, dass mehr Meldeauflagen verhängt werden müssten. Diese nützen am meisten gegen einzelne Fans, welche in und um Stadien für Probleme sorgen. Die vorgeschlagenen Änderungen am Konkordat sollen genau das ermöglichen. – Bei Konkordaten im Sicherheitsbereich gilt es, Augenmass zu bewahren. Zentral ist, dass das Bundesgericht das geänderte Hooligankonkordat als grundrechtskonform beurteilt hat. – In den Berichten von Regierungsrat und Kommission sind die Ausführungen zum Konkordat zu finden. Der Originalbericht der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ist online verfügbar. Es ist deshalb im Folgenden nur noch auf spezielle Fragen einzugehen. – 2008, als über den Beitritt zum Konkordat debattiert wurde, hat der Regierungsrat gesagt, im Kanton Glarus werde die Zahl der angeordneten Massnahmen klein bleiben. An der Landsgemeinde 2009 führte ein Gegner aus, Glarus sei schlicht nicht betroffen. Genauso wie der Kanton Basel-Stadt kein Jagdgesetz habe, brauche Glarus auch kein Hooligankonkordat. Die Nachprüfung ergab: Basel-Stadt hat ein Jagdgesetz bzw. eine Verordnung. Auch wenn die Betroffenheit auf den ersten Blick nicht vorhanden zu sein scheint, so gibt es dennoch auch im Kanton Glarus Bezugspunkte zum Hooliganismus. Der Einblick in die HOOGAN-Datenbank bei der Kantonspolizei und das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter bestätigt die Aussage von 2008: Es gibt nur wenige Betroffene. Insgesamt sind darin drei Glarner bzw. Glarnerinnen verzeichnet. Eine davon ist mit einer aktiven Massnahme belegt. Es wurde auch bestätigt, dass Glarner eine Meldeauflage hatten. Sie mussten sich also vor und nach einem Match bei der Polizei melden. Dadurch konnten sie am Spiel selber und am dazugehörenden Fan-Umzug gar nicht teilnehmen. Bei solchen Massnahmen sind die betroffenen Kantone auf die Glarner Mitarbeit angewiesen. Neu sollen solche Meldeauflagen häufiger angeordnet werden können. Deshalb ist der Kanton Glarus potenziell auch häufiger betroffen, weil Glarnerinnen und Glarner in anderen Kantonen als Hooligans unterwegs sind. – Die Kantonspolizei Glarus wird bei zirka fünf Spielen im Jahr ausserhalb des Kantons eingesetzt. Auch hier gibt es, zumindest indirekt, eine Betroffenheit. Und auch hier wird von griffigeren Regeln profitiert. – Die Bewilligungspflicht hat auf den ersten Blick keine Relevanz für den Kanton Glarus. Es gibt leider keinen Eishockey- oder Fussballclub in der obersten Liga. Etwa bei einem allfälligen Cup-Spiel gegen einen Super-League-Verein könnte solch eine Bewilligung aber nötig sein. – Die Betroffenheit ist also nicht riesig, aber vorhanden. Letztlich kann ein solches Konkordat nur funktionieren, wenn auch weniger betroffene Kantone dieses mittragen. – Mehrfach kam die Frage auf, weshalb die beiden Basel den Änderungen des Konkordats nicht zugestimmt haben. Der Grund dafür ist, dass beide Kantone eigene kantonalrechtliche Grundlagen kennen. Diese entsprechen in wichtigen Teilen ungefähr dem geänderten Konkordat. Insbesondere kennen beide Kantone eine Bewilligungspflicht für Spiele der obersten Liga. Es ist wohl allen klar, dass es im Kanton Glarus keinen Sinn macht, eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen. Deshalb kommt nur ein Ja oder ein Nein zu den vom Bundesgericht als grundrechtskonform anerkannten Verschärfungen in Frage. – Zu danken ist dem zuständigen Regierungsrat Andrea Bettiga für die gewohnt gute Zusammenarbeit und der Kommission für die Einarbeitung und die für einmal sehr speditive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Arpad Baranyi, Departementssekretär, für die ausgezeichnete Beratung und Protokollführung. Der Kantonspolizei ist für die zusätzlichen Auskünfte zu danken.

Jacques Marti, Sool, beantragt, es seien die Änderungen am Konkordat abzulehnen. – Seit fast 17 Jahren besucht der Redner Eishockey- und Fussballspiele der obersten Schweizer Spielklasse. Davon waren einige Jahre sehr intensiv. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Ablehnungsantrag nicht nur wegen der unverhältnismässigen Paragraphen gestellt wurde, sondern aus absoluter persönlicher Überzeugung und aufgrund der Erfahrungen in Schweizer Stadien. – Die Krawalle rund um die Stadien sind zu verurteilen. Es ist wichtig, dass jeder Fan mit seinen Kindern ohne Angst in die Stadien kann, um seine Mannschaft zu unterstützen. Doch wie im richtigen Leben gibt es auch auf den Rängen nicht nur Schwarz und Weiss. Oft kommen Emotionen, Alkohol und auch persönliche Probleme zusammen, die zu unschönen Bildern führen. Die Gewalt rund um Stadien hat nicht nur mit dem Sport zu tun. Es ist ein gesellschaftliches Problem. Der Saubannerzug durch Zürich vom 12. Dezember 2014 verdeutlicht dies. An diesem nahmen offenbar auch Ultras des FC Zürich teil. Dieser ist aber bereits seit einer Woche in den Ferien. Staatliche Repression, wie sie das Hooligankonkordat zulässt, löst keine gesellschaftlichen Probleme. Das hat und wird sie auch nie. Dazu muss berücksichtigt werden, dass die Ultras der Schweizer Eishockey- und Fussballclubs mittlerweile zu den grössten Jugendbewegungen gehören. – Neben den grundsätzlichen Überlegungen zu den Verschärfungen des Konkordats sind aber auch verschiedene Klauseln darin unverhältnismässig oder untauglich. So erlaubt Artikel 3a Absatz 2 den Behörden, das so genannte Kombiticket einzuführen. Das bedeutet im schlimmsten Fall, dass ein Glarner Anhänger des SC Bern zuerst nach Bern reisen muss, um dann gemeinsam mit den anderen Fans nach Lugano zu fahren. Das trifft nur die normalen Fans. Jene, die an Auswärtsspiele reisen, um zu randalieren, finden auch einen anderen Weg. Artikel 3b Absatz 2 erlaubt es den Behörden, staatliche Kompetenzen an private Sicherheitsunternehmen abzutreten. Ein Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes ist aber kein Polizist. Deshalb sind solche Kompetenzdelegationen äusserst bedenklich, vor allem, wenn Private Durchsuchungen ohne Verdacht jederzeit durchführen können. Schliesslich liegt das Gewaltmonopol exklusiv beim Staat. – Wie die Probleme rund um die Stadien gelöst werden können, ist unbekannt. Die Verschärfung des Konkordats ist aber auch keine Lösung. Man sollte nicht leichtfertig Vorschriften aufstellen, die schwierig umzusetzen sind und massiv in die persönliche Freiheit der Bürger eingreifen können. In der Praxis treffen diese Bestimmungen alle Fans in unverhältnismässiger Weise, obwohl man nur einige wenige Chaoten stoppen will.

Marco Hodel, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der CVP-Fraktion und als Fussballfan für Zustimmung zu den Änderungen am Hooligankonkordat aus. – Schikane, Bevormundung, Missachtung der Grundrechte: So hört es sich an, wenn sich die Gegner des Hooligankonkordats äussern. Dem ist zu entgegnen, dass auch ein Grundrecht unter entsprechenden Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Hier gilt es, eine sorgfältige Abwägung zwischen schützenswerten Interessen, öffentlicher Sicherheit und Gesundheit sowie der Privatsphäre zu machen. – „Fünf Polizisten nach Fussballspiel verletzt“, „Ausbreitungen mit Verletzten und grossem Sachschaden nach Spitzenspiel“, „Schlägereien zwischen rivalisierenden Fangruppen“: Dies sind Schlagzeilen der vergangenen Wochen aus verschiedenen Schweizer Zeitungen. Die Bürgerinnen und Bürger haben solche satt. Die Steuerzahlenden sind wütend, dass sie ständig für die Kosten aufkommen müssen, welche solche Ereignisse auslösen. Es ist inakzeptabel, dass Polizeiangehörige – auch aus dem Glarnerland – und anständige Fans von gewaltbereiten Matchbesuchern angegriffen, bedroht und verletzt werden. – Primäres Ziel des Konkordats ist, die Sicherheit rund um Sportveranstaltungen zu verbessern und gewalttätige Auseinandersetzungen möglichst zu verhindern. Die Massnahmen genügen aber nicht. Auch die Fussball- und Eishockeyclubs aus der obersten Liga müssen ihren Beitrag zur Sicherheit inner- und ausserhalb der Stadien leisten. Es dünkt, dass hier nicht genug gemacht wird. Es ist zudem unbegreiflich, dass sich die Clubs nicht klar von gewaltbereiten Personen distanzieren. – Viele normale Fans und Familien schrecken aufgrund der Gewalt von einem Matchbesuch zurück. Keiner will, dass Kinder in Schlägereien oder Tränengaspetarden geraten. Der Redner hat dies anlässlich eines Matches in Zürich am eigenen Leib erfahren müssen. Es ist nicht lustig, wenn man aufgrund solcher Vorkommnisse zwei bis drei Stunden im Stadion warten muss. – Die Geg-

ner des Konkordats argumentieren immer wieder mit der Verletzung der Grundrechte. Davon spricht aber niemand, wenn mit dem Flugzeug verreist wird. Dabei zeigt jeder seine ID oder seinen Pass, Personen und Gepäck werden kontrolliert. Allenfalls muss man sich einer Leibesvisitation unterziehen. Deshalb stehen aber nicht alle Passagiere unter Generalverdacht. – Die CVP-Fraktion will keine pöbelnden, prügelnden Fans, die friedliche Matchbesucher oder Unbeteiligte attackieren. Sie wünscht sich eine gelebte Fankultur mit Choreografien und Gesängen. So funktioniert das in England, Belgien oder Holland. Diese Länder kennen diese Probleme nicht mehr, nachdem sie hart durchgegriffen haben. – Das Bundesgericht hat auch die zweite Beschwerde gegen die Anpassung des Hooligankonkordats abgewiesen. Die Beschwerdeführer hatten den Verdacht geäußert, die Konkordatsbestimmungen würden in verfassungswidriger Weise angewendet. Das Bundesgericht hat somit zum zweiten Mal festgestellt, dass die Bestimmungen regelkonform sind und im Einklang mit der Verfassung stehen. – Das revidierte Konkordat kann sicher nicht alle Probleme lösen. Aber es ist eine Chance, die paar hundert Unverbesserlichen aus den Stadien zu verbannen und die Mitläufer abzuschrecken. Es braucht ein Bekenntnis zum gewaltfreien Sport und keine Solidarität mit ein paar Chaoten.

Bruno Gallati, Näfels, befasst sich in einer gesamtschweizerischen Arbeitsgruppe mit dem Thema, speziell mit dem Bereich An- und Rückreise. – Es wurde erwähnt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht auf die Konkordatsänderungen eingetreten sind. Hierzu ist zu vermelden, dass dort mittlerweile eine Unterschriftensammlung läuft. Man will auf das Thema zurückkommen. – Dem Meldeverfahren wird grosses Gewicht beigemessen. Es verhindert, dass die Chaoten zu den heiklen Zeitpunkten vor Ort sind. Hier bietet die Anpassung des Konkordats wesentliche Verbesserungen. – Das Kombiticket erlaubt, die Fangruppen gemeinsam in die Stadien zu führen, aber auch gemeinsam zu transportieren. Dies führt tatsächlich zu gewissen Einschränkungen. Wenn eine normale Person wie Landrat Jacques Marti an ein Spiel reisen möchte, kann sie dies nach wie vor individuell. Nur sitzt sie dann im Stadion nicht mit jenen Fans zusammen, die mit dem Kombiticket angereist sind.

Karl Stadler, Schwändi, beantragt namens der Grünen Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Änderungen am Konkordat. – Die meisten Anwesenden kennen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nur aus Medienberichten. Junge Leute müssen Grenzen manchmal ausloten. Sie wollen wissen, wie weit sie gehen können, bis jemand entgegentritt. Dies ist in diesem Fall die Aufgabe des Hooligankonkordats. Darin gibt es Unschönheiten. So scheint es möglich zu sein, dass jemand in eine Datenbank rutscht, nur weil er auf dem Bahnhof Ziegelbrücke mit einem FCZ-Schal und einer 1.-August-Rakete angetroffen wurde. Es ist wohl auch nicht angenehm, vor einem Fussballspiel vom Sicherheitspersonal an allen möglichen Stellen abgetastet zu werden. In solchen Fällen wird der Unschuldsvermutung, die ein hohes Rechtsgut darstellt, nicht die höchste Beachtung geschenkt. Aber hier von einer Gefährdung der Grundrechte zu sprechen, ist wehleidig, wenn man dies dem Verhalten der Chaoten und den möglichen Folgen davon gegenüberstellt. Den Massnahmen kann man ohne allzu grosse Einschränkungen aus dem Weg gehen, indem man nicht an einem Fanmarsch teilnimmt oder in einem anderen Sektor sitzt. Man muss zwar auf das Gemeinschaftserlebnis verzichten. Dies scheint aber in manchen Fällen eine akzeptable Entbehrung zu sein. – Die Grüne Fraktion fühlt sich in seiner Haltung durch die Urteile des Bundesgerichtes bestätigt. Das Konkordat hat mit dem Kanton nicht viel zu tun. Aber die Kantone mit den grossen Stadien sind froh um das Konkordat. Der Kanton Glarus sollte diese unterstützen.

Jacques Marti antwortet auf das Votum von Landrat Bruno Gallati. – Tatsächlich kann man auch ohne Kombiticket an ein Spiel reisen. In gewissen Fällen ist es aber gar nicht zu empfehlen, im Trikot seines Lieblingsklubs alleine an Auswärtsspiele zu reisen.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Regierung und Kommission. – Die Gesellschaft hat sich leider verändert. Es geht rauer,

härter zu und her. Gewaltexzesse sind an der Tagesordnung. Das gilt besonders für den Sportbereich. Deshalb ist der Kanton Glarus 2009 dem Hooligankonkordat beigetreten. Es wurde einstimmig angenommen und erfüllte damals auch seinen Zweck. Langfristig gefruchtet hat es aber nicht. Es gilt nun, das Geschwür auszurotten und die gewalttätigen Personen aus den Stadien zu verbannen. Nur darum geht es – auch wenn teilweise skurrile Gruppierungen behaupten, es gehe um eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Grundrechte. Einen unbeteiligten Sportfan zum Krüppel zu schlagen oder eine 1000 Grad heisse Fackel auf Kinder zu schmeissen, ist aber kein Grundrecht. Es geht nicht um normale Stadionbesucher, sondern gezielt um Randalierer, Vandalen und Schläger. Das Konkordat kann die Gesellschaft nicht verändern. Aber man kann damit zumindest ein Symptom bekämpfen. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Mathias Zopfi. Zwar erklären stets alle Regierungsräte, die Zusammenarbeit mit der Kommission sei angenehm gewesen. In diesem Fall ist es aber auch tatsächlich so gewesen, dazu positiv und effizient.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung. Anlässlich dieser wird der von Landrat Jacques Marti gestellte Antrag behandelt.

§ 69

Änderung des Sozialhilfegesetzes

(Berichte Regierungsrat, 14.10.2014; Kommission Gesundheit und Soziales, 13.11.2014)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Die geplanten Anpassungen im Sozialhilfegesetz werden im Bericht des Regierungsrates nicht ganz einfach beschrieben. Dass das Thema schwer verständlich ist, zeigen auch die vielen Fragen, Vorbehalte und Bedenken, die in der Kommission formuliert wurden. Sie alle konnten jedoch geklärt werden. Letztlich ging es noch darum, dies im Kommissionsbericht auch abzubilden. Dies gelingt wohl besonders gut mit den beiden Schemen, welche dem Bericht beigelegt sind. Sie erklären die Verwendung der Mittel nach bestehendem und geplantem neuem Recht besser als viele Worte. – Der Aufenthalt in einem anerkannten Alters- und Pflegeheim soll in der Regel keine Abhängigkeit von Sozialhilfe begründen. Dies ist eine Vorgabe des Bundes. Mit einer neuen Reihenfolge bei der Mittelverwendung kann dies erreicht werden. Die Gefahr, dass dadurch vermehrt ungedeckte Heimkosten zulasten der Gemeinden entstehen, ist offensichtlich. Dies soll aber durch eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen (EL) kompensiert werden. Es geht also keinesfalls um eine Verlagerung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden. – Um in der Kostenentwicklung vorbeugend zu wirken, soll der Kanton bzw. das zuständige Departement neu die Tarife der anerkannten Alters- und Pflegeheime genehmigen. Deren Festlegung ist weiterhin den Anstalten bzw. Gemeinden vorbehalten. Diese Absicht des Kantons, welche man als Eingriff in die Gemeindeautonomie sehen kann, lässt sich damit begründen, dass der Kanton über die EL und Sozialhilfe eben auch massgeblich Kosten übernimmt. Ausserdem soll die Genehmigung der Tarife jene Personen schützen, welche ihren Heimaufenthalt

mit eigenen Mitteln finanzieren. Sie wird zudem dazu beitragen, die Tarifgestaltung vergleichbar zu machen. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern, welche sich mit diesem nicht ganz einfachen Thema auseinandergesetzt haben, und Regierungsrätin Marianne Lienhard sowie Departementssekretär Walter Züger für die fachliche Unterstützung.

Regula N. Keller, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion für Eintreten aus. Eine Mehrheit der Fraktion unterstütze zudem auch die vorgeschlagenen Anpassungen des Sozialhilfegesetzes, wobei insbesondere Artikel 51a umstritten gewesen sei. – Es gilt, ein Bundesgesetz einzuhalten. Durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim soll keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entstehen. Der vorgeschlagene Weg scheint eine geeignete Lösung zu sein. Vereinfacht gesagt werden Kostenstellen verschoben bzw. die Reihenfolge verändert. Diese Änderung ist transparent und nachvollziehbar, auch wenn es etwas länger gedauert hat, bis man alles verstanden hat. Es handelt sich um eine komplexe Vorlage, die dazu in einer sehr komplexen Sprache abgefasst wurde. – Durch die Änderung der Reihenfolge entsteht eine Verlagerung von Kosten vom Kanton auf die Gemeinden. Entscheidend ist hier, dass die Zusicherung des Kantons, diese Kostenverlagerung durch höhere EL zu kompensieren, eingehalten wird. Es dürfen keine neuen Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden. – Artikel 51a, welcher eine Tarifgenehmigung durch den Kanton vorsieht, führte in der Fraktion zu intensiven und kontroversen Diskussionen. Einige Fraktionsmitglieder sehen in der Tarifgenehmigung eine Entlastung bzw. eine Hilfestellung für die Gemeinden. Sie erhoffen sich so etwas wie einen Preisüberwacher in diesem Bereich, welcher auch die Interessen der Selbstzahler wahrnimmt. Für andere Fraktionsmitglieder ist die Tarifgenehmigung jedoch ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es wird stark bezweifelt, dass die Tarifgenehmigung durch den Kanton zur erhofften Kostendämpfung führt. Befürchtet wird zudem, dass dies zu Kostendruck führt, welcher über das Personal aufgefangen werden muss.

Christian Marti, Glarus, beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Sollte der Landrat auf die Vorlage eintreten, so seien die Artikel 6b Absatz 1 und 51a im Sinne des Votums an den Regierungsrat zurückzuweisen. – Es fiel schwer, sich mit der Vorlage anzufreunden. Das ungute Gefühl, wie es auch im Kommissionsbericht erwähnt wird, weicht nicht. Die vorliegenden technischen und schwer verständlichen Detailanpassungen bleiben theoretisch. Sie sind zudem geprägt von starkem Misstrauen gegenüber den Institutionen und Verantwortlichen in der stationären Altersbetreuung. – Die Verringerung der Gefahr einer Sozialhilfe-Abhängigkeit soll mit einer Umlagerung auf ungedeckte Heimkosten erreicht werden. Beides – Sozialleistungen des Kantons und Zahlungen der Gemeinden für ungedeckte Heimkosten – sind öffentliche Gelder. Es gelten klare gesetzliche Grundlagen und der Vollzug hat sich mittlerweile eingespielt. Für den Empfänger der öffentlichen Mittel ist kaum von Bedeutung, aus welcher Kasse er das Geld erhält. Falls er darauf zurückgreifen muss, besteht eine gewisse Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen. Dies schreibt auch der Regierungsrat in seinem Bericht zur Vorlage auf Seite 6: „Entscheidend ist, dass es für den Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, ob ungedeckte Heimkosten entstehen oder Sozialhilfekosten. Indem die Gemeinde ungedeckte Heimkosten nämlich nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes zu tragen hat, steht ihr das gesamte Instrumentarium dieses Gesetzes zur Verfügung.“ Weiter argumentiert der Regierungsrat, dass sich die Unterstützung der Gemeinde nicht anders auswirke als eine Sozialhilfe-Abhängigkeit. In diesem Licht bewirke die beabsichtigte Änderung der Reihenfolge in Artikel 6b keine wesentliche Verbesserung bezüglich der Bundesvorgaben. Der Regierungsrat erkennt in der Anpassung der Reihenfolge andere Vorteile, die nicht grundsätzlich zu bestreiten sind. Eine Gesetzesänderung drängt sich in diesem Punkt jedoch nicht auf. – Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes weist die Zuständigkeit u.a. für die stationäre Altersbetreuung eindeutig den Gemeinden zu. Die Organe der Institutionen der stationären Altersbetreuung sind wie die Gemeinden auch in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang sei auf das Bundesamt für Gesundheit verwiesen, welche den Glarner Alters- und Pflegeheimen im schweizerweiten Vergleich die tiefsten durchschnittlichen Gesamtkosten pro Beherbergungstag attestiert. Es ist deshalb unverständlich, weshalb präventiv eine Tarifgenehmigung eingeführt

werden soll, welche die Selbstzahler schützen soll. Die Kostenkontrolle funktioniert bereits jetzt. Die Verantwortung ist deshalb dort zu belassen, wo sie auch hingehört. Verantwortlichkeiten sollen nicht vermischt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Institutionen und die Gemeinden müssen und werden diese Verantwortung weiterhin wahrnehmen. – Die Vorlage ist gut gemeint. Dem Regierungsrat ist für das Versprechen zu danken, die Kostenverlagerung auf die Gemeinden via EL auszugleichen, falls die geänderten Bestimmungen auch angewendet würden. Ausser neuen Unsicherheiten bringt die Vorlage jedoch keinen Mehrwert.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt im Namen des Regierungsrates Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Es gibt derzeit Sozialhilfe-Abhängigkeiten in den Glarner Alters- und Pflegeheimen. Bundesrecht gibt jedoch vor, dass es in der Regel nicht dazu kommen darf. In den vergangenen Jahren übernahmen die Gemeinden Kosten für Sozialhilfe, weil es eine Vermischung mit den ungedeckten Heimkosten gegeben hat. Der Kanton hat dies erkannt und die Gemeinden dazu aufgefordert, diese Kosten geltend zu machen. Dies ist inzwischen auch erfolgt. Es wurden Abrechnungen gemacht, welche zwischen ungedeckten Heim- und Sozialhilfekosten unterscheiden. Erstere gehen, soweit besteht Einigkeit, zulasten der Gemeinden. Sie sind es, welche die Alters- und Pflegeheime führen. – Die dem Kommissionsbericht beigelegten Schemata schaffen Klärung. Unter Punkt 3 beim bisherigen Ablauf sind die 21.60 Franken erwähnt, welche die Bewohner maximal als Pflegeanteil zu bezahlen haben. Dieser Betrag konnte erst beglichen werden, nachdem bereits für Pension und Betreuung bezahlt worden ist. Wenn bereits dafür kein Geld mehr vorhanden war und somit ungedeckte Heimkosten entstanden sind, blieb logischerweise auch nichts mehr für den Pflegeanteil von 21.60 Franken übrig. Dadurch entstanden Abhängigkeiten von der Sozialhilfe. Dieser Pflegeanteil fusst im Krankenversicherungsgesetz. Der Kanton hat keinerlei Einfluss darauf. Deshalb sollten solche Kosten nicht automatisch zu einer Sozialhilfe-Abhängigkeit führen. Dies wird mit einer Änderung der Reihenfolge, gemäss der die verschiedenen Kosten zu begleichen sind, erreicht. Die 21.60 Franken würden nach vorne rücken und könnten aus den verfügbaren Mitteln der Bewohner bezahlt werden. Im Anschluss sind die Kosten für die Pension und die Betreuung zu begleichen. Weil dafür logischerweise nicht mehr so viel übrig ist, entstehen dort ungedeckte Heimkosten. Diese fallen zulasten der Gemeinden an. Der Kanton verspricht jedoch, die höheren Kosten der Gemeinden mit höheren Ergänzungsleistungen zu kompensieren. Schliesslich war es nie Absicht dieser Vorlage, Kosten auf die Gemeinden zu übertragen. Rund 120'000 Franken an Sozialhilfekosten mussten den Gemeinden erstattet werden. Es ist deshalb von einem Anstieg der Kosten für EL in diesem Umfang auszugehen. Diese werden ohnehin ansteigen, weil das Gesundheits- und das Pflegewesen immer teurer werden. Mit dieser Vorlage kann in einem Bereich der Kostenentwicklung zumindest ein bisschen Gegensteuer gegeben werden. Es geht nicht um Misstrauen, wie dies Landrat Christian Marti ausgeführt hat. Die Arbeit der Verantwortlichen in den Glarner Alters- und Pflegeheimen wird sehr geschätzt. Diese weisen schweizweit auch die günstigsten Tarife aus, wobei die Kostenstrukturen im Glarnerland allgemein günstiger sind als anderswo. Die günstigen Tarife sind deshalb kein Grund, von einem Handeln abzusehen. – Der Kanton bezahlte 2013 4,3 Millionen Franken an EL, welche in die Heime geflossen sind. Dieser Betrag rechtfertigt ein Mitspracherecht des Kantons: Die beantragte Tarifgenehmigungspflicht beinhaltet nicht die Festsetzung der Tarife. Diese obliegt weiterhin den Anstalten und schlussendlich den Gemeinderäten. – Wenn der maximale Satz für EL 90 Franken beträgt, die Tarife aber auf 95 Franken festgelegt werden, verbleibt eine Differenz von 5 Franken. Diese bezahlen entweder die Gemeinden als ungedeckte Heimkosten oder aber die Selbstzahler. Diese können sich dagegen nicht wehren. Sie müssen bezahlen, was verrechnet wird. Es ist auch im Sinne der Gemeinden, dass solchen Kosten entgegengewirkt wird. Die Vorlage beinhaltet eine Thematik, welche weiterhin beschäftigen wird. Es ist deshalb darauf einzutreten. – Zu danken ist der Kommission. Sie musste sich mit einer komplexen Vorlage auseinandersetzen. Wenn man sich damit eingehend befasst, erkennt man jedoch deren Notwendigkeit. Das zeigt sich auch beim Entscheid der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, den Änderungen zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist abgelehnt. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Artikel 6b Absatz 1; Reihenfolge der zu tilgenden Forderungen

Thomas Hefti, Schwanden, unterstützt den von Landrat Christian Marti in der Eintretensdebatte gestellten Rückweisungsantrag zu den Artikeln 6b Absatz 1 und 51a. – Der Bericht zu diesem Geschäft hinterlässt Ratlosigkeit. Bei anderen Vorlagen wollte man strikt zwischen den Kompetenzen von Kanton und Gemeinden trennen. Hier sind es nun die Gemeinden, welche die Heime führen. Deshalb sollen auch sie die Tarife festlegen. Weshalb das nun nicht so sein soll, erschliesst sich nicht restlos aus dem Bericht. Mit einer Rückweisung kann der Regierungsrat dies besser erklären. Hinzu kommt: Der Kanton hat aufgrund von Artikel 120 der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Heime. Man könnte sich – dank einer Rückweisung – noch damit auseinandersetzen, was denn nur schon aufgrund der Aufsichtsfunktion an sich möglich wäre.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* weist darauf hin, dass es in Artikel 6b um die Reihenfolge der Verwendung der verfügbaren Mittel geht. Das Votum des Vorredners würde deshalb besser zu Artikel 51a passen. – Durch das Vorziehen des Pflegeanteils werden die ungedeckten Heimkosten der Gemeinden ansteigen. Dies wird mit höheren EL kompensiert. Die Änderungen gehen also nicht zulasten der Gemeinden. Tatsächlich übt der Kanton die fachliche Aufsicht über die Heime aus. Er hat zu prüfen, ob die Heimleiter über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Dies hat aber nichts mit der Verwendung der verfügbaren Mittel zu tun. Mit einer Rückweisung würde nur ein Rückschritt zum alten System erreicht. Dieses hat Sozialhilfe-Abhängigkeiten zur Folge, was stossend ist.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Marti ist abgelehnt.

Artikel 51a; Tarifgenehmigung

Steve Nann, Niederurnen, beantragt namens der SP-Fraktion Streichung des Artikels 51a aus der Vorlage. – Es ist verständlich, dass der Kanton auf seine Ausgaben achtet und bei den EL-Tarifen Maxima festlegt. Dies, obwohl sich die Gemeinden wünschten, dass bei der Ausgestaltung dieser Höchstbeiträge auch gelegentlich über die Kantonsgrenzen hinaus geschaut würde. Die Heime gehören in den meisten Fällen den Gemeinden. Diese können über Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen Druck auf die Heimtarife ausüben. Dem Kanton fehlt hingegen eine Grundlage dazu. Das gilt vor allem auch dort, wo Heime in Privatbesitz sind. Die Heime werden von den Eigentümern gezwungen, kostendeckend zu wirtschaften. Sie können ihren Aufwand praktisch nur über Taxen decken. Die Heime sind einem Markt ausgesetzt. Eingriffe in diesen Markt sind unzulässig und falsch. Deshalb ist auch die Tarifgenehmigung durch den Kanton nicht richtig. Wo ungedeckte Heimkosten wegen zu hohen und daher nicht vollständig über EL gedeckte Hotellerietarife entstehen, muss wenn schon die Gemeinde als Eigentümerin eingreifen oder dann halt eben bezahlen. Wenn man das Angebot an Einrichtungen der Altersvorsorge als Standortvorteil betrachtet, ist dies vielleicht sogar zu verkraften. Schliesslich sind es ja auch gar nicht die ungedeckten Heimkosten, welche die Gemeinden umtreiben. Vielmehr sind es die obligatorischen Pflegekostenanteile. Diese stehen zu den ungedeckten Heimkosten in einem Verhältnis von 20 zu 1. Darüber wird dann allenfalls bei der Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz zu debattieren sein. – Die ungerechtfertigte Tarifgenehmigung durch den Kanton ist zu streichen. Die Heime sollen unter der Führung der Gemeinden marktwirtschaftlich wirken.

Ruedi Schwitter, Näfels, beantragt für die GLP ebenfalls die ersatzlose Streichung von Artikel 51a. – Als Verwaltungsratspräsident der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) beschäftigt sich der Redner seit rund fünf Jahren mit der Thematik. Seit rund fünf Jahren ist der Verwaltungsrat unter Beschuss, von der Gemeinde wie auch vom zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI). Im Bericht des Regierungsrates wird eine transparente Tarifpolitik gefordert, um einer Kostenexplosion zu wehren. Weiter heisst es, dass die Selbstzahler – zwei Drittel der Heimbewohner – vor (zu) hohen Tarifen geschützt werden müssen. Alters- und Pflegeheime sind Non-Profit-Organisationen. Sie erbringen im Namen der Gemeinde eine Dienstleistung. Leistungsvereinbarung, Eigentümerstrategie, Organisationsreglement bis hin zu Bundesgesetzen bilden die Rahmenbedingungen dafür. Ein Haupterfordernis ist dabei eine 100-prozentige Selbstfinanzierung. Alle künftigen Investitionen und Sanierungen müssen aus dem Betrieb heraus finanziert werden. Vor dem 1. Januar 2011 haben sich die Gemeinden und der Kanton jeweils mit grosszügigen Investitionskrediten an solchen Vorhaben beteiligt. In Zukunft wird dies nicht mehr der Fall sein. In der Verantwortung steht der Verwaltungsrat. Er führt und entwickelt die öffentlich-rechtlichen selbstständigen Institutionen. Eines der wichtigsten Werkzeuge ist dabei die Budgethoheit und damit auch die Hoheit über die Taxen. Ohne finanzielle Möglichkeiten ist jegliche Weiterentwicklung unmöglich. Die Einführung von Qualitätsmanagement, bauliche Sanierungen oder Ersatzbauten, Investitionen in Aus- und Weiterbildungen bedingen eine prospektive Planung. – Eine Genehmigung sei keine Festlegung der Tarife, wird argumentiert. Dies ist eine juristische Spitzfindigkeit. Bei einer allfälligen Nicht-Genehmigung der Tarife werden sich die Selbstzahler beim DVI beschweren. Diese Beschwerden würden vom Departement gestützt. Die EL-Bezüger werden gemäss der zuletzt gültigen Tarifordnung entschädigt. Daraus folgt, dass eine neue Tarifordnung gar nicht umgesetzt werden kann. Der Verwaltungsrat kann seine betriebswirtschaftliche Verantwortung und seine strategische Führungsfunktion nicht mehr wahrnehmen. Es wird zudem suggeriert, dass eine Nicht-Genehmigung eher der Ausnahmefall sein wird. In einem Schreiben des DVI vom 9. Februar 2012 heisst es: „Die Überprüfung des entsprechenden Zahlenmaterials anhand der detaillierten und konsolidierten BAB-Budgets 2012 zeigt, dass die von Ihnen beschlossenen Tarife 2012 (...) für die Betreuung (28 Fr.) knapp unter den von uns errechneten Kosten (Budget 2012 APGN: 28.42 Fr.), allerdings weit über dem Maximalbetrag (20 Fr.) und noch weiter über dem für das Jahr geltenden Ansatz (18 Fr.) liegen.“ Folgendes ist passiert: Der Verwaltungsrat hat die Tarife im Herbst 2010 mangels Erfahrungswerte auf Annahmen basierend festgelegt. Bei der Budgetierung 2012 hat man den Fehler erkannt und mit einer Anpassung der Tarife reagiert. Der maximale EL-Beitrag an die APGN wurde bei 18 Franken belassen. Bei rund 72'000 Bewohnertagen und einem Drittel EL-Bezüger hat dies zu ungedeckten Heimkosten zuungunsten der Gemeinde von rund 48'000 Franken geführt. Aufgrund der Arbeitszeiterfassung und diesen Resultaten hat das DVI im 2013 Korrekturen vorgenommen und den maximalen EL-Beitrag auf 32.15 Franken festgelegt. Für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord wurden 30 Franken festgelegt. – Der unsinnige Artikel 51a ist aus der Vorlage zu kippen. Der Kostendruck von allen Anspruchsgruppen auf die Alters- und Pflegeheime ist gross. Wenn der Kanton Verantwortung in dieser Form übernehmen will, müsste auch überprüft werden, ob das DVI die Führung der Heime und damit auch die betriebswirtschaftliche Verantwortung übernehmen sollte.

Andrea Fäs-Trummer, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion die Streichungsanträge der Vorredner. – Auf den ersten Blick erscheinen die Tarifgenehmigung durch den Kanton und die daraus resultierende Kostenkontrolle als Vorteile. Auf den zweiten Blick sind aber deutliche Nachteile zu erkennen. – Bisher bestimmen die Betriebe ihre Tarife in Absprache mit den Gemeinden selbst. Der Kanton übt bereits heute einen erheblichen Druck auf die Institutionen aus, indem er bei der Berechnung der EL einzelne Tarife nicht anerkennt. Abgesehen davon ist es auch im Interesse der Institutionen, attraktive Tarife anzubieten. Aktuell zählen die Heimtaxen im Kanton Glarus – auch bei den teureren Heimen – zu den schweizweit günstigsten. – Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für die stationäre Altersbetreuung zu sorgen. Neu soll der Kanton die Kompetenz zur Tarifgenehmigung erhalten. Den Gemeinden wird so ein sehr wichtiges Element der

autonomen Entscheidungsgewalt entzogen. Insbesondere bei Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung über Budget und Rechnung befindet, ist dies sehr einschneidend. Im Rahmen dieser Prozesse kann eben auch auf die Tarifgestaltung Einfluss genommen werden.

Emil Küng hält fest, dass sich die Kommission deutlich für die Genehmigung der Tarife durch den Kanton ausgesprochen hat. – Tarife festzulegen und solche zu genehmigen ist nicht dasselbe. Festlegen sollen weiterhin die Gemeinden und Anstalten. Der Kanton genehmigt. Es ist wohl unbestritten, dass die Finanzierung so etwas wie eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden darstellt. Ersterer leistet dabei via Sozialhilfe und EL einen grossen Beitrag. Dies rechtfertigt die Kompetenz zur Genehmigung der Tarife. Es geht auch darum, Selbstzahler zu schützen. Es braucht eine ordnende Instanz, im Sinne eines Preisüberwachers über die Heimtarife. Dies führt auch zur Vergleichbarkeit der Tarife und bremst die Kostenentwicklung. Die Zahl der Bewohner von Alters- und Pflegeheimen wird zunehmen. Es ist deshalb umso wichtiger, dass es eine Kontrolle über die Tarife gibt. – In der Presse waren in letzter Zeit Schlagzeilen wie „Wie Pflegeheimbewohner zur Kasse gebeten werden“, „Mit Kontrollen lassen sich bei Pflegekosten Millionen sparen“ oder „Das System lässt Missbräuche zu“ zu lesen. Den Heimen soll nichts unterstellt werden – aber offenbar sind Missbräuche zumindest möglich. Dies lässt zum Schluss kommen, dass eine Tarifgenehmigung ein Gebot der Stunde ist. – Aus persönlichem Antrieb fordert der Redner die Mitglieder des Landrates auf, sich Gedanken über die eigene Funktion zu machen: Es soll überlegt sein, ob man sich nun als Vertreter der Gemeinden, allenfalls sogar als Verwaltungsratspräsident von Heimen, oder aber als Kantonsvertreter, als Vertreter der Einwohner sieht. Wer diese Frage für sich beantworten kann, weiss auch, wie er entscheiden sollte.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich für Zustimmung zu Artikel 51a gemäss Vorlage aus. – Einst erklärten die Gemeinden, ungedeckte Heimkosten und die Pflegefinanzierung seien nicht in den Griff zu kriegen. Nun will man mit dieser Vorlage eingreifen – doch die Gemeindevertreter reagieren ablehnend. Der Landrat ist dazu da, gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat und das zuständige Departement werden diese umsetzen. Dabei wird es nicht soweit kommen, wie dies Landrat Ruedi Schwitter ausführte. An einer Führung der Heime besteht kein Interesse. Die Fachkompetenz dazu ist nicht vorhanden. – Die EL-Maxima seien im Vergleich zu anderen Kantonen zu tief angesetzt, hiess es. Auch bekannt ist aber, dass die Kosten im Glarnerland schweizweit am tiefsten sind. Es ist deshalb logisch, dass die Maxima andernorts höher sind. Glarus hat für sich selbst zu schauen. Will man nach oben anpassen, würden die nun eingesetzten 4,3 Millionen Franken nie reichen. – Bei der Festlegung der EL-Tarife für die einzelnen Heime will sich der Kanton neu an den effektiven und nicht mehr an den budgetierten Zahlen orientieren. Die Situation der Heime wird genau angeschaut. Es wird auch darauf gedrängt, dass genügend Abschreibungen berücksichtigt werden, damit Rückstellungen gemacht werden können. Früher hat die Gemeinde viele Investitionen vorgenommen. Dies ist heute nicht mehr vorgesehen. – Bei der Festlegung der EL-Tarife werden jene Zahlen verwendet, welche die Heime im Rahmen der Tarifgenehmigung abliefern. Diese ist nicht dasselbe wie die Tariffestsetzung. Sollte es allenfalls einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wird das DVI nicht letzte Instanz sein. Es würden die bisherigen Tarife gelten, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. – Die Selbstzahler dürfen nicht vergessen gehen. Sie finanzieren den gesamten Aufenthalt in einem Heim selbst. Es ist wichtig, dass die Selbstzahler dazu möglichst lange in der Lage sind. Dadurch sparen die Gemeinden ungedeckte Heimkosten und der Kanton EL. Die Selbstzahler sind deshalb mittels Tarifgenehmigung zu schützen. Das ist nicht als Eingriff des Kantons zu verstehen. Auch die Gemeindevertreter und Verwaltungsratspräsidenten werden froh sein, wenn sie sich im Umgang mit der operativen Führung der Heime auf gesetzliche Grundlagen stützen und so einen guten Dialog führen können. Die Leistung der Heime wird dabei zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Die Kosten kann man nur in den Griff kriegen, wenn alle einen Beitrag dazu leisten.

Abstimmungen:

- Der Antrag Marti auf Rückweisung von Artikel 51a ist abgelehnt.
- Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt mit 31 zu 21 Stimmen über den Antrag Nann auf Streichung von Artikel 51a.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 70

Änderung der kantonalen Jagdverordnung; Treffsicherheitsnachweis und Waffenbesitz

(Berichte Regierungsrat, 14.10.2014; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 17.11.2014)

Da sich der *Vorsitzende* zum Geschäft äussern möchte, übernimmt Landratsvizepräsident *Fridolin Luchsinger* die Sitzungsleitung.

Eintreten

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Zustimmung zur Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz. – Die Jagd ist ein emotionales Thema. Dieses muss sachlich angegangen werden. Bei dieser Vorlage geht es einzig und alleine darum, den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für den Erhalt der Jagdberechtigung einzuführen. Diese soll dann von allen Kantonen anerkannt werden. Im Moment sind – inklusive Glarus – nur noch sechs Kantone unschlüssig, ob sie diesen Nachweis einführen wollen. Dieser ist Grundstein für einen hindernisfreien Zugang zu Jagdpatenten aller Kantone: Ein im Kanton Glarus erbrachter Treffsicherheitsnachweis wird etwa auch im Kanton Aargau anerkannt. Die grosse Mehrheit der Jäger befürwortet den Nachweis ausdrücklich. Von den 350 Besitzern eines Jagdpatents haben bereits 170 den Nachweis für 2013/2014 auf freiwilliger Basis erbracht. – Die Gegner befürchten, dass durch die Einführung des Nachweises vor allem die ältere Jäger-Generation, welche die Jagd noch als Hege und Pflege versteht, das Patent nicht mehr beantragen wird. Sie führen gleichzeitig auf, dass sich die Jäger so oder so seriös auf die Jagd vorbereiten und die Gewehre einschliessen. Mit dem Treffsicherheitsnachweis blähe man die Administration einmal mehr nur unnötig auf. Wenn nun alle Jäger aber ohnehin schon freiwillig und erfolgreich Schiessübungen absolvieren, sollte es jedoch kein Problem sein, den Nachweis einzuführen. – Die Gegner machen zudem geltend, es würden härtere Bedingungen gelten als bei der Jagdprüfung. Das Schiessprogramm könne zum Killerkriterium werden. Doch dieses kann während des ganzen Jahres absolviert werden. Es ist zudem eine unbegrenzte Anzahl Versuche möglich, was auch entsprechendes Training erlaubt. – Der Treffsicherheitsnachweis kann mit der Kugel und mit Schrot erbracht werden. Man muss dabei nicht beides erfüllen, wenn man etwa nur mit der Kugel auf die Jagd gehen will. Metzger oder Köche sind generell froh, wenn die Rehe nicht von hinten bis vorne mit Schrot gespickt sind. – Zu danken ist Landammann Röbi Marti, der Departementssekretärin Martina Rehli sowie Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie, für die Unterstützung. In den Dank einzuschliessen sind die Kommissionsmitglieder für das weidmännische Mitwirken und Tamara Willi für das Verfassen des Protokolls.

Ernst Müller, Mollis, beantragt Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat; die Mehrheit der CVP-Fraktion sei lediglich mit der Streichung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d einverstanden. – Grundsätzlich befürwortet die Jägerschaft die Einführung eines Treffsicherheitsnachweises. – Bereits 2007 hat der Glarner Jagdverein beim zuständigen Regierungsrat beantragt, man solle einen Schiessnachweis erbringen müssen. Dieser Antrag wurde damals abgelehnt. – Die geforderte 100-prozentige Trefferquote übertrifft gar die Anforderungen der Glarner Jagdprüfung, vor allem beim Schiessen mit Schrot. Dies ist nicht angemessen. Für ältere Jäger wird das Erbringen des Treffsicherheitsnachweises sehr schwierig. Es muss davon ausgegangen werden, dass Jäger die Jagd aufgeben und dem Kanton dadurch Geld entgeht. – In den vergangenen zwei Jahren konnte der Schiessnachweis auf freiwilliger Basis erbracht werden. 170 Jäger haben dies getan. Es gibt zwei Schiessstände – im Klön- und im Oberseetal. Auf diesen kann nicht das ganze Jahr über geschossen werden. Die Saison beginnt erst im Mai. Im Juni kann man dann noch schießen und bereits im Juli muss der Patentantrag eingereicht werden. Es bleiben also lediglich zwei Monate Zeit, um den Schiessnachweis zu erbringen. Es müssten zusätzliche Schiessstage stattfinden, damit alle Jäger das Programm absolvieren können. Das ist aus logistischen Gründen aber nicht möglich. Die Jagdschiessstände werden durch zwei Vereine freiwillig und ehrenamtlich betrieben und unterhalten. Der Aufwand für einen sicheren Schiessbetrieb ist erheblich. Mit einem jährlich geforderten Nachweis wird er sich zusätzlich massiv erhöhen. – Eine unentgeltliche Betreuung der Anlagen ist nicht mehr möglich, wenn der Schiessbetrieb während zwei Monaten für 200 Jäger gewährleistet werden muss. Die Helfer müssten entschädigt werden. Der Kanton besitzt keine eigenen Schiessanlagen. Mit den Vereinen hat die Jagdverwaltung nach der zweijährigen Versuchsphase nicht gesprochen. Die Versuche wurden nicht ausgewertet. – Der regierungsrätliche Bericht führt 13 Kantone auf, welche ab 2016 den Treffsicherheitsnachweis einführen werden. Glarus hat also noch ein Jahr Zeit. Die Änderung einer Verordnung bedingt eine zweite Lesung. Die revidierte Verordnung könnte deshalb nur rückwirkend auf den 1. Januar 2015 eingeführt werden. – Der Vorschlag des Regierungsrates ist nicht zu Ende gedacht. Mit den Vereinen wurde nie gesprochen. Einige Punkte sind nochmals zu diskutieren. So sollen einheitliche Anforderungen beim Erbringen des Schiessnachweises und der Jagdprüfung gelten, welche die Anerkennung des Glarner Nachweises durch andere Kantone gewährleisten. Aus logistischen Gründen ist die Gültigkeitsdauer des Schiessnachweises zu erhöhen. Es ist nicht möglich, dass alle Jäger den Nachweis auf den vorhandenen Anlagen jährlich erbringen. Es ist zudem abzuklären, inwiefern sich der Kanton an den Kosten beteiligt.

Hans Peter Spälti, Netstal, Kommissionsmitglied, beteiligt sich aus weidmännischer Überzeugung an der Diskussion und will damit zeigen, dass es in der Jägerschaft unterschiedliche Meinungen gibt. Er beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Es gibt auch Jäger, die mit dem Thema objektiv, sachlich und ehrlich umgehen. Sie wissen, dass sie bei Nichterfüllen des Nachweises nicht mehr zur Jagd zugelassen würden. Jagd Schweiz, der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger hält zum Treffsicherheitsnachweis fest: „Jagd und Hege ohne Waffen sind nicht denkbar. Jagende und Jagdwaffe sind ebenso untrennbar miteinander verbunden, wie das Wissen um die Jagd und das Wild. Jeder Schuss ist entscheidend über Erfolg oder Misserfolg. Da gibt es keinen Raum für Experimente, da muss alles zusammenpassen. Grund genug, mit seiner Waffe vertraut zu sein und sie in allen Situationen sicher einzusetzen. Alle Jägerinnen und Jäger sind aufgefordert, ihre Treffsicherheit mit den auf der Jagd geführten Waffen auszuweisen. Jagd Schweiz unterstützt diese Aussage mit dem Jagdschiessnachweis und fordert die Jägerinnen und Jäger auf, ihre Waffen- und Treffsicherheit jagdnah und ohne Probeschuss jährlich nachzuweisen. Der erste Schuss zählt.“ – Der Redner jagt seit 30 Jahren. Das ständige Üben mit der Waffe ist seit jeher fester Bestandteil der Jagdvorbereitung. Seit zehn Jahren wird auch in einem Zürcher Revier gejagt. Von Beginn an wurde jener Schiessnachweis absolviert, der heute zur Abstimmung steht. Dies zunächst freiwillig, ab 2008 obligatorisch in einem Rhythmus von zwei Jahren und ab 2015 jährlich. In Zürich wird das ohne grosses Murren erledigt. Es gehört einfach zum jährlichen Ritual. Zusätzlich werden weitere Übungen absolviert, um die nötige Routine und Sicherheit zu erlangen. Das ist man sich

selbst und den Tieren schuldig. Dass sich die Jägerschaft gegen einen Schiessnachweis, der problemlos zu erbringen ist, wehrt, ist unverständlich. Schliesslich zeichnet sich eine schweizweit einheitliche Regelung ab, die erst noch gegenseitig anerkannt wird und von vielen Kantonen bereits umgesetzt ist oder kurz vor der Umsetzung steht. Bis zum nächsten Jahr wird es bereits die Hälfte aller Kantone sein. Der Druck, es den anderen gleichzutun, wird damit steigen. Gerade hier können und müssen die Jäger eine positive Botschaft senden. – In den Revieren beginnt die Jagd am 1. Mai. Deshalb muss dort der Schiessnachweis nun mal im April oder noch früher geschossen werden. Das ist überall in der Schweiz möglich. Wenn im Kanton Glarus im Juli der Patentantrag gestellt werden muss, bleibt immer noch ein halbes Jahr Zeit. Der Druck auf die hiesigen Schiessanlagen ist also nicht derart gross wie geschildert. – Jäger töten. Das kann niemand schönreden und dazu steht die Jägerschaft auch. Darum kommt dem absolut sicheren Anbringen eines tödlichen Schusses, zusammen mit der Sicherheit, nicht zuletzt aufgrund weidmännischer Grundsätze der höchste Stellenwert zu. – Viele der männlichen Anwesenden sind oder waren Angehörige der Armee. Als solche sind oder waren sie verpflichtet, jährlich einen Schiessnachweis in Form des Obligatorischen zu erbringen. Der Grund dafür liegt darin, im Ernstfall das Land mit der Dienstwaffe verteidigen zu können. Dies bedingte das Schiessen auf Menschen. Dafür braucht es Übung. Zwar ist es nicht absehbar, dass eine solche Situation in Kürze eintreffen wird. Trotzdem wird eisern am Obligatorischen festgehalten, auch wenn heute vielmehr das Sportliche und der Erhalt der Vereine und Schiessanlagen im Vordergrund stehen. – Die Jägerschaft ist verpflichtet, ihr Handwerk professionell auszuführen. Sie will einen Nachweis, aber möglichst unverbindlich und ohne Verpflichtung. Es kommt also nicht darauf an, ob man trifft, sondern ob man den Nachweis erbracht hat oder nicht. Das ist problematisch und inakzeptabel. – Der Landrat hat vielfältige Verantwortung zu übernehmen. Hier geht es um eine Frage der Ethik und um Verantwortung gegenüber Tier und Gesellschaft. Die Vorlage verdient Zustimmung. Sie ist durchdacht, sie ist schweizweit abgestützt, es gibt keinen Grund, sie abzulehnen

Martin Landolt, Näfels, beantragt namens der BDP-Fraktion Zustimmung zum Rückweisungsantrag Müller. – Das Votum von Landratspräsident Hans Peter Spälti kann weitgehend unterstützt werden. Nur: durchdacht ist die Vorlage nicht. – Es gibt keine unterschiedlichen Meinungen innerhalb der Jägerschaft. Diese will den Schiessnachweis. Sie selbst hat vor Jahren einen entsprechenden Antrag gestellt. Damals kamen die Regierung und die Verwaltung zum Schluss, der Nachweis sei nicht praktikabel. Auch Landrat Ernst Müller sprach sich nicht dagegen aus. Er äusserte lediglich gewisse Bedenken, welche geteilt werden. – Höhere Anforderungen als bei der Jagdprüfung stören nicht. Es sollte ein System eingeführt werden, das möglichst konsistent mit dem Rest der Schweiz ist. Dadurch soll die gegenseitige Anerkennung des Nachweises sichergestellt werden. Auch ältere Jäger müssen in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen. Sonst stellt sich allenfalls die Rücktrittsfrage. – Es bestehen jedoch zu viele offene Fragen in Bezug auf die Praxis. Es ist sehr schwierig, genügend Helfer für den Betrieb der Schiessanlagen zu finden. Auch mit den zusätzlichen Schiessdaten ist es nicht ganz einfach. Selbst wenn die Gemeinde solche bewilligt, kommt der Druck von jenen, welche sich durch den Schiesslärm gestört fühlen. Die Erhöhung der Kapazitäten in den beiden Schiessanlagen ist also ein schwieriges Unterfangen. – In den vergangenen zwei Jahren fand in Form des freiwilligen Schiessnachweises ein Pilotversuch statt. Es wurde deutlich erkennbar, dass die obere Kapazitätsgrenze erreicht wurde. Dies, obwohl nur ein Drittel aller Jäger den freiwilligen Nachweis absolviert hat. Wenn das Obligatorium kommt, müssen die Kapazitäten folglich verdreifacht werden. Heute ist jedoch nicht klar, wie dies geschehen soll. Deshalb macht eine Rückweisung Sinn. Die Regierung und die Verwaltung sollen mit den Betroffenen zusammensitzen, die verschiedenen Optionen diskutieren und dann die Machbarkeit sicherstellen.

Peter Rothlin, Oberurnen, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion ebenfalls für Rückweisung der Vorlage aus. – Die Patentjäger-Kantone Uri und Schwyz haben den Treffsicherheitsnachweis bisher noch nicht eingeführt. Im Kanton Graubünden ist dieser zwar im Jagdgesetz festgeschrieben, aber noch nicht konkret umgesetzt. Allgemein halten sich die

Patentjäger-Kantone zurück. Es drängt sich also nicht auf, dass der Kanton Glarus bereits heute Details beschliesst. Zuerst sollte eine genaue Abstimmung mit den übrigen Patentjäger-Kantonen stattfinden. – Auf Bundesebene wurde 2012 die revidierte Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere in Kraft gesetzt. Darin heisst es, dass Jägerinnen und Jäger periodisch ihre Treffsicherheit nachweisen müssen. Welcher zeitliche Prüfrhythmus gilt, wird jedoch durch den Kanton geregelt. Glarus ist vorgeprescht und will einen jährlichen Rhythmus einführen. Hier liegt für die SVP-Fraktion das Problem. Diese befürwortet den Treffsicherheitsnachweis grundsätzlich, weil die Treffsicherheit zum Handwerk der Jäger gehört. Auch sprechen Gründe des Tierschutzes und der Sicherheit dafür. Ein Standard-Programm reicht jedoch aus. Man muss nicht weiter in die Details gehen. Der Kanton soll sich die Möglichkeit offen lassen, in welchem Rhythmus der Treffsicherheitsnachweis absolviert werden muss. In gewissen Kantonen wie im Aargau ist das alle vier Jahre der Fall. Unklar ist zudem, welche Schussdistanzen gelten werden. Und wie bereits erwähnt, gibt es Probleme mit den Kapazitäten. – Die Anforderungen sollten so festgelegt werden, dass sie auch erfüllt werden können. Wenn das Programm wiederholt werden kann, ist das gut. Nicht alle Schiessstände sind so ausgerüstet, dass der Treffsicherheitsnachweis realitätsnah absolviert werden kann. So schießt man auf der Jagd meist liegend. Die Glarner Jagdschiessstände sind dafür nicht eingerichtet. – Beim Treffsicherheitsnachweis ist zwischen den verwendeten Waffen zu unterscheiden. Wer mit dem Kugelgewehr auf Hirsch- oder Gämsjagd geht, soll nur dafür den Nachweis erbringen müssen. Wenn jemand den Treffsicherheitsnachweis für Schrot nicht erfüllt, sollte er einfach die mit Schrot bejagbaren Wildarten nicht jagen dürfen. Gemäss Vorlage des Regierungsrates müssen derzeit die Schiessprogramme mit Kugel und Schrot gleichermaßen erfüllt sein, um auf die Jagd gehen zu dürfen. Das ist eine Ungerechtigkeit. – Die SVP-Fraktion verlangt vonseiten des Kantons eine finanzielle Beteiligung an der Erweiterung der Jagdschiessanlagen. Er soll den Jagdgesellschaften bei der Durchführung des Schiessprogramms zudem unter die Arme greifen. Den Jägern brummt man eine Stand- und eine Prüfungsgebühr auf. Diese Gebühren sind bei jedem erneuten Absolvieren wieder fällig. Es werden also Kosten für die Jäger und die Jagdgesellschaften verursacht, die in der Vorlage noch nicht einmal thematisiert sind.

Matthias Auer, Netstal, spricht sich gegen eine Rückweisung der Vorlage aus. – Die Voten der Gegner sind nicht zu begreifen. Sie sprechen sich für den Treffsicherheitsnachweis aus, führen aber im gleichen Atemzug zig Gründe auf, weshalb dieser noch nicht jetzt eingeführt werden soll. Wenn die Jagd wirklich so betrieben wird, wie dies von Landratspräsident Hans Peter Spälti beschrieben wurde, gibt es nur eines: Jeder hat zu treffen. Das ist Übungssache. Wenn man den Nachweis will, muss man sich nun zu einem Entscheid aufraffen. Wer Glarner Jäger will, welche bereits beim ersten Schuss treffen, sollte der Vorlage heute zustimmen.

Fridolin Staub, Bilten, unterstützt den Rückweisungsantrag. – Seit der Einführung der ständigen Kommissionen wurden jagdliche Belange stets in der Kommission Umwelt und Energie behandelt, nicht in jener für Bau, Raumplanung und Verkehr. – Offensichtlich will sich der Landratspräsident an der Diskussion beteiligen. Er ist auch Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. Das Büro ist gemäss Landratsverordnung für die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen zuständig. In der Kommission Energie und Umwelt wäre ebenso jagdliche Kompetenz vorhanden gewesen. Wenn nur schon der Anschein entstehen kann, dass in einer anderen Kommission das Beratungsergebnis ein anderes sein könnte, lohnt sich eine Rückweisung.

Landratsvizepräsident *Fridolin Luchsinger* verweist auf Artikel 50 der Landratsverordnung, welcher die Zuständigkeit für Jagd und die Fischerei der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zuweist.

Landammann *Röbi Marti* beantragt unveränderte Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – Artikel 50 der Landratsverordnung äussert sich klar dazu, welche Kommission für die Jagd und die Fischerei zuständig ist. Die Vorlage wurde in der richtigen behandelt. Der

Landratspräsident musste die Kommissionssitzung im Übrigen verlassen, bevor dieses Geschäft behandelt wurde. Auf die Bitte nach einer Einschätzung antwortete er, dass die Jäger mit dem Nachweis nur gewinnen könnten. Das engagierte Votum des Landratspräsidenten kommt nicht von ungefähr. – Es handelt sich hier um eine einfache Vorlage, die gesamtschweizerisch abgestützt ist. Es trifft nicht zu, dass Glarus der einzige Kanton sein soll, der den jährlichen Treffsicherheitsnachweis einführen will. 19 Kantone werden diesen verlangen. Andere Periodizitäten haben Aargau mit vier Jahren, Tessin mit drei Jahren, Wallis mit zwei Jahren und im Jura ist diese noch unklar. Es handelt sich hier nicht um eine Erfindung des Jagdverwalters. Die Schiessanlagen sind vorhanden. Es bleibt auch noch Zeit, um mit deren Betreiber zu reden. Der Treffsicherheitsnachweis lässt sich einführen. – Der Landrat mahnte das Departement Bau und Umwelt in jüngster Zeit das eine oder andere Mal zu mehr Tempo. Die Umsetzung des vorliegenden Geschäfts lässt sich problemlos bewerkstelligen und muss deshalb nicht hinausgeschoben werden. – Dank gebührt der vorberatenden Kommission, speziell dem Präsidenten Hans-Jörg Marti.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Müller wird mit 22 zu 29 Stimmen abgelehnt. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Ziffer 2 des regierungsrätlichen Berichts; Treffsicherheitsnachweis

Peter Rothlin weist darauf hin, dass die Situation im Kanton Graubünden in diesem Kapitel nicht ausgeführt wird und bittet um ergänzende Auskünfte. – Graubünden ist einer der grössten Patentjäger-Kantone, weshalb Erläuterungen dazu erwartet werden dürfen. Ergänzungen betreffend die Periodizität sind erbeten. Ebenfalls soll geklärt werden, ob der Schiessnachweis im Kanton Graubünden obligatorisch ist. In deren Jagdgesetz heisst es lediglich, dass der Schiessnachweis vom Regierungsrat verlangt werden kann. In der regierungsrätlichen Verordnung des Kantons Graubünden wie auch in der Verordnung des Grossen Rates wird nichts konkretisiert.

Auf Nachfrage von Landratsvizepräsident *Fridolin Luchsinger* erklärt sich Landammann *Röbi Marti* bereit, die gewünschten Ergänzungen zuhanden der zweiten Lesung nachzuliefern.

Artikel 5a; Nachweis der Treffsicherheit

Peter Rothlin beantragt, Artikel 5a sei wie folgt zu ergänzen: „*Der Treffsicherheitsnachweis mit der Flinte ist nur für das mit Schrot bejagte Wild erforderlich.*“ – Viele Patentjäger-Kantone kennen zwei Arten von Patenten. Es gibt eines für die Hochwildjagd, welche mit der Kugel ausgeführt wird, und eines für die Niederwildjagd, welche mit Schrot betrieben wird. Glarus kennt hingegen ein Patent für alles. Wenn nun in der Verordnung festgelegt wird, dass der Treffsicherheitsnachweis für Kugel und Schrot insgesamt erfüllt werden muss, verunmöglicht man jemandem die Jagd unter Umständen vollständig. Eine solche grundsätzliche Verweigerung wäre ungerecht, zumal alle Jägerinnen und Jäger die Jagdprüfung bestanden haben. Wer mit der Kugel erfüllt, soll auch mit der Kugel auf die Jagd gehen dürfen. Umgekehrt dürften etwa jene Jäger, die mit Schrot nicht erfüllen, die mit Schrot bejagten Tiere nicht jagen. – Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kann der zuständige Regierungsrat wie auch der Jagdverwalter diese Regelung ohne grossen Aufwand in die Betriebsvorschriften der Glarner Jagd aufnehmen.

Ernst Müller beantragt, es sei in Artikel 5a Absatz 1 eine mindestens zweijährige Periodizität vorzusehen. – Das jährliche Erbringen des Schiessnachweises ist einfach nicht möglich. Die Kapazitäten der beiden Anlagen reichen nicht aus für die 350–400 Jäger. Man müsste massiv mehr Schiessdaten erhalten. Im Klöntal wird das nicht möglich sein und auch im

Oberseetal würde das schwierig. Die Vernunft gebietet eine mindestens zweijährige Periodizität. Auch dann wird es knapp.

Hans Peter Spälti beantragt Ablehnung des Antrags Rothlin und reagiert auf das Votum des Vorredners. – Der Treffsicherheitsnachweis muss nicht im Kanton Glarus erbracht werden. Ab April kann im Kanton Zürich genau dasselbe Programm geschossen werden. – Der Antrag Rothlin ist abzulehnen. Man kann nicht lamentieren, man habe zu geringe Kapazitäten und gleichzeitig einen Treffsicherheitsnachweis à la carte fordern. Rehe können zudem mit einer kombinierten Waffe gejagt werden. Diese schiessen entweder Schrot oder Kugeln. Es wäre wohl kaum möglich, die Einhaltung der vorgeschlagenen Regelung zu überprüfen.

Peter Rothlin weist darauf hin, dass die von ihm vorgeschlagene Regelung in anderen Kantonen wie etwa Obwalden angewendet würde. Was für den einen Patentjäger-Kanton gut sei, könne auch für den Kanton Glarus eine Lösung sein.

Landammann *Röbi Marti* verweist auf Seite 2 des Kommissionsberichtes, wo es unter Ziffer 3 heisst: „Personen, die nur mit der Kugel auf die Jagd gehen, können auch nur diesen Teil des Schiessprogramms absolvieren.“ Er erkundigt sich, ob dies dem Anliegen von Landrat Peter Rothlin entspricht.

Peter Rothlin weist darauf hin, dass in anderen Quellen das Gegenteil steht. – In einem Programm, das die Jäger erhalten haben, heisst es: „Zur Erfüllung des Schiessnachweises müssen beide Programme geschossen werden.“ Gleichzeitig soll der Schiessnachweis als Voraussetzung für das Jagdpatent gelten. Der Jagdverwalter informiert also offenbar nicht im Sinne der Kommission. Deshalb ist eine Präzisierung in der Verordnung notwendig.

Landammann *Röbi Marti* hält an der jährlichen Periodizität fest und stellt eine Präzisierung im Sinne des Votums von Landrat Peter Rothlin zuhanden der zweiten Lesung in Aussicht.

Abstimmung: Der Antrag Müller obsiegt über den Antrag von Regierungsrat und Kommission. Der Schiessnachweis soll alle zwei Jahre erbracht werden müssen.

Inkrafttreten

Martin Landolt beantragt, das Inkrafttreten der Änderungen solle erst am 1. Januar 2016 erfolgen. Die zweite Lesung sei zudem – gestützt auf Artikel 105 Absatz 4 der Landratsverordnung – auszusetzen, bis der Regierungsrat die offenen Fragen zuhanden der vorberatenden Kommission beantwortet hat. – Die erste Lesung findet am 17. Dezember 2014 statt. Die zweite Lesung wird im Januar 2015 oder noch später abgehalten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 ist nicht ideal. Gerade mit Blick auf die vergangenen Landrats-sitzungen – mal waren sie überladen, mal gab es zu wenige Traktanden – ist hier ein übereiltes Vorgehen nicht angebracht. Der Landrat sollte auch einmal Zähne zeigen und nicht stets abnicken, was vorgelegt wird. – Es wurde versucht, auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis hinzuweisen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn man sich noch ein weiteres Jahr Zeit nimmt und die Kommission die Vorlage nochmals prüft. Die 19 Kantone, welche dieselbe Regelung wie Glarus anstreben, haben diese auch noch nicht umgesetzt. Vor 2016 wird gemäss regierungsrätlichem Bericht kein Kanton bereit sein. Man ist also immer noch gut in der Zeit. Der Landrat muss die Sicherheit haben, dass seine Beschlüsse in der Praxis auch funktionieren.

Hans-Jörg Marti zeigt sich namens der Kommission mit dem geplanten Vorgehen einverstanden. – Die offenen Fragen werden in der Kommission noch einmal eingehend beraten. Gewisse Abklärungen werden zusätzlich zu treffen sein. Dabei ist mit Verweis auf das Votum von Landrat Ernst Müller zu erwähnen, dass einige viel grössere Kantone mit nur einem Schiessstand auskommen.

Landammann *Röbi Marti* wehrt sich nicht gegen ein späteres Inkrafttreten. – Die Jäger wollen den Treffsicherheitsnachweis. Das sagen sie. Unter ihnen befinden sich aber gewiefte Köpfe. Sie finden Argumente, um den Nachweis doch noch einmal um ein Jahr zu verschieben. Obwohl sie diesen unbedingt wollen. – Der Landrat hat nun eine Periodizität von zwei Jahren beschlossen. Da müssten die vorhandenen Kapazitäten nun langsam ausreichen.

Abstimmung: Der Antrag Landolt ist angenommen. Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2016 festgelegt. Die zweite Lesung wird ausgesetzt, bis die offenen Fragen geklärt sind.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 71 **Mitteilungen**

Der *Vorsitzende* gratuliert dem Team der Heime Glarus Nord zum 3. Platz an der Kochweltmeisterschaft in Luxemburg und zum damit verbundenen Erhalt der Goldmedaille. – Das nächste Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen findet am 6. März 2015 erstmals im Kanton Schwyz, im Hoch Ybrig, statt. Um die Organisation kümmert sich auch dieses Jahr Landrat Hans Rudolf Forrer. – Die nächste Sitzung findet am 14. Januar 2015 statt. – Der *Vorsitzende* wünscht den Mitgliedern des Landrates besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Er lädt zu einem Apéro im Anschluss an die Sitzung ein.

Schluss der Sitzung: 11:40 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: